Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Direktanlieferer und Sondereinleiter von Abwässern

## Sachdarstellung

Die Entgelte für Direktanlieferer von Abwässern wurden zuletzt auf 01.01.1993 festgelegt. Sie sind jetzt der Kostenentwicklung und auf die neuen Euro-Beträge anzupassen. Die Verbandsverwaltung schlägt daher folgende Fassung für die Benützungs- und Entgeltordnung vor:

1. Entgelt für die Anlieferung von Klärschlämmen (Flüssigklärschlamm) zur Trocknung In der Kammerfilterpresse einschliesslich Durchlauf in den Anlagen der Kläranlage:

26,00 € je cbm (bisher 51,00 DM)

2. Einleitung von Abwässern aus Fettabscheidern einschliesslich Starkverschmutzer-Zuschlag und Verwaltungsaufwand

25,60 € je cbm (bisher 50,00 DM) bis zur Anlieferung von 10 cbm

3. Einleitung von Abwässern aus Fettabscheidern einschließlich Starkverschmutzer-Zuschlag und Verwaltungsaufwand

15,30 € je cbm (bisher 30,00 DM) ab 10 cbm

4. Die Verwaltung wird ermächtigt, Kostenzuschläge oder Abschläge (je nach Marktangebot und – nachfrage) wegen der Klärgasgewinnung anzupassen.

Die vorstehenden Entgelte gelten ab 01. Juni 2002. In den Beträgen ist keine Mehrwertsteuer enthalten, da der Verband umsatzsteuerfrei ist.